

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Sangerhausen

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und aufgrund §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundeseinheitlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 03.November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Sangerhausen erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Sangerhausen zugänglich sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit die der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Sangerhausen zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
3. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Kegelbahn, Bowlingbahn, Billardtische und Darts.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch:
 1. der oder die Besitzer, der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;
 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 und 2 mit Außerbetriebnahme.

§ 6 Erhebungszeitraum / Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraums.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
- (4) Sofern innerhalb eines Erhebungszeitraumes bei einem Gerät ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, findet für dieses Gerät keine Besteuerung statt. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersätze

- (1) In den Fällen von § 7 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen von § 7 Abs. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendemonat und für jedes Gerät für:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 | 50,00 EUR |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, insbesondere in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 | 15,00 EUR |
| 3. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 EUR |

§ 9

Steuererklärung / Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Sangerhausen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird von der Stadt Sangerhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Sangerhausen die Steuer durch Schätzung der Bemessungsgrundlage fest. Dabei kann die Stadt Sangerhausen von den Möglichkeiten der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

§ 10

Sicherheitsleistung

Die Stadt Sangerhausen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Sangerhausen anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (3) Die Erfordernisse nach GewO und Spielverordnung werden hiervon nicht berührt.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Sangerhausen Beauftragten Zutritt zu den Aufstell- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Sangerhausen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Liegenschafts-Kataster-Verwaltung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Sangerhausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen §§ 9, 11 und 12 dieser Satzung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Sangerhausen und der Ortschaften außer Kraft:

Sangerhausen	Beschluss Nr.: 11-24/01	vom 28.06.2001
Oberröblingen	Beschluss Nr.: 4-24/01	vom 13.09.2001
Gonna	Beschluss Nr. 077/00-Gon	vom 31.08.2000
Grillenberg	Beschluss Nr. 23/91	vom 30.10.1991 i.V.m. mit Änderungsbeschluss um Beschluss Nr. 23/91 vom 30.1.1991
Lengefeld	Beschluss Nr. 34-13-91	vom 11.03.1991
Morungen	Beschluss Nr.: 23/92	vom 25.02.1992
Riestedt	Beschluss Nr. 48/9/91	vom 27.03.1991
Wettelrode	Beschluss Nr. 39/44-92	vom 28.01.1992
Wippra	Beschluss Nr.: 120-28/92	vom 09.07.1992



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Sangerhausen, 03.11.2011